

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 07.12.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 .....	1
§ 2 .....	1
§ 3 .....	2
§ 4 .....	2

## Satzung über die Eintrittsentgelte Hallenbad und Sauna

### § 1

Die Entgelte für das Hallenbad werden wie folgt festgesetzt:

1. Einzelkarte	Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche	<b>2,50 Euro</b>
	Erwachsene	<b>4,00 Euro</b>
2. Fünferkarte	Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche	<b>11,00 Euro</b>
	Erwachsene	<b>19,00 Euro</b>
3. Zehnerkarte	Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche	<b>21,00 Euro</b>
	Erwachsene	<b>37,00 Euro</b>

### § 2

Die Entgelte für die Sauna inkl. Hallenbadnutzung werden wie folgt festgesetzt:

1. Einzelkarte	Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche	<b>14,00 Euro</b>
	Erwachsene	<b>17,00 Euro</b>
2. Fünferkarte	Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche	<b>66,00 Euro</b>
	Erwachsene	<b>80,00 Euro</b>
3. Zehnerkarte	Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche	<b>126,00 Euro</b>
	Erwachsene	<b>153,00 Euro</b>

### § 3

Die Entgelte für die Familiensauna inkl. Hallenbadnutzung (nur sonntags **und feiertags**) werden wie folgt festgesetzt:

1. Familientageskarte	Ein Erwachsener mit bis zu zwei Kindern und Jugendlichen	<b>27,00 Euro</b>
2. Familientageskarte	Zwei Erwachsene mit bis zu zwei Kindern und Jugendliche	<b>40,00 Euro</b>

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bezahlen grundsätzlich keinen Eintritt.

Für das dritte und jedes weitere Kind ist der Eintritt frei. Die Kinder müssen jedoch einem Familienverbund (z.B. Eltern + eigene Kinder, Oma/Opa + eigene Enkelkinder, Tante/ Onkel + eigene Neffen/Nichten, usw.) angehören.

Von dem Familientarif werden folglich nicht erfasst:

- a) anderweitige geschlossene Gruppen, z.B. Kindergeburtstage, Vereinsveranstaltungen
- b) Erwachsene + Kinder von Nachbarn, Freunden, Bekannten, etc.

### § 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Eintrittsentgelte Freibad, Hallenbad und Sauna vom 25.06.2015 außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist;

der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, 08.12.2023

Holger Albrich, Bürgermeister